

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bösdorf vom 13.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in ihrer geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf vom 20.02.2025 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen einer Person, die sie vorwiegend benutzt. Hauptwohnung einer verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person, die nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt.

Artikel 2

(1) Die 1. Nachtragssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bösdorf vom 13.12.2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Steuerpflichtige dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

(3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung dieser Satzung nicht erfasst.

Bösdorf, den 21.02.2025

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 03.03.2025

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister
-L.S.-
gez. Georg Biss